

INHALT	SEITE
119. Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtbetriebe Unna für das Haushaltsjahr 2011	322
120. Satzung über die 29. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltungswirkung Innenstadt Teilbereich A“ vom 18.11.2010	323
121. Öffentliche Zustellung	327

119.

Öffentliche Bekanntgabe**Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtbetriebe Unna
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtbetriebe Unna für das Haushaltsjahr 2011 liegt ab dem 29. November 2010 während der Dauer des Beratungsverfahrens des Rates zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie u. g. öffentlich aus.

Die Beschlussfassung im Rat der Kreisstadt Unna erfolgt voraussichtlich am 16. Dezember 2010.

Dienststunden:

Montag – Donnerstag: 08:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr

Adresse:

Kundenzentrum der Stadtbetriebe Unna
Viktoriastraße 12
59425 Unna

Gegen den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtbetriebe Unna für das Haushaltsjahr 2011 können Einwohner der Kreisstadt Unna oder Abgabepflichtige **Einwendungen in der Zeit vom 29. November 2010 bis einschließlich 13. Dezember 2010** bei der vorgenannten Adresse schriftlich oder mündlich zu Protokoll erheben.

Über fristgerecht erhobene Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Unna, 22.11.2010
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl. KrStUN 33 - 119/24. November 2010

120.

Bekanntmachung

**Satzung über die 29. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den
Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und
Gestaltwirkung Innenstadt Teilbereich A“
vom 18.11.2010**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S 2585) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 19.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 11.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Unna Nr.128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt Teilbereich A“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Flurstück 203, Flur 38, Gemarkung Unna.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan im M. 1 : 1000, der bei der Kreisstadt Unna, Planungsamt, Rathausplatz 1, Raum 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt, gekennzeichnet.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Rechtswirkung**

Im dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Auf die 2-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung über die 29. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für einen Teilbereich des Bebauungsplans Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt Teilbereich A“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 18.11.2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 29. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt Teilbereich A“ vom 18.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

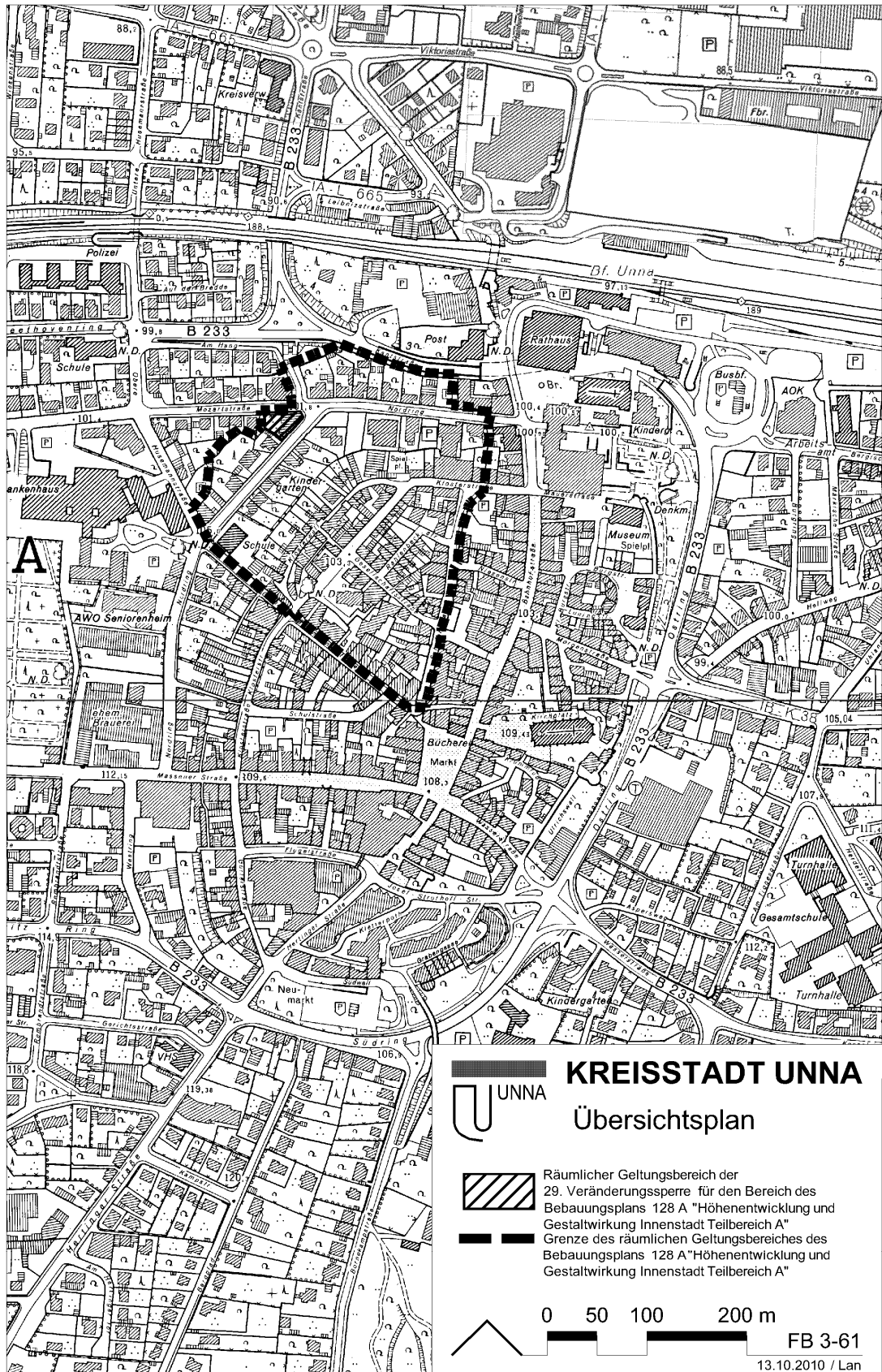
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. November 2010

Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter



121.

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen

90 01 370 062 10-4-03

Datum

19.11.2010

Empfänger

Name

Hellwinkel, Inge

Letzte bekannte Anschrift

Massener Heide 9, 59427 Unna

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift

**Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1,
59423 Unna**

Bereich

2-20-3 Steuern

Raum

208

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, 24.11.2010

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl. KrStUN 33 - 121/24. November 2010